physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
Physiotherapeut*innen Österreichs
Lange Gasse 30/2
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

An die Stadt Wien
Magistratsabteilung 40
per E-Mail an: post@ma40.wien.gv.at

Wien, am 09.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz - WWPG geändert wird (WWPG-DVO-Novelle 2026)

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

In Bezug auf den im Betreff genannten Entwurf der WWPG-DVO-Novelle erlaubt sich Physio Austria, der Bundesverband der Physiotherapeut*innen Österreichs, als Vertretung der Interessen der Physiotherapeut*innen Österreichs, wie folgt Stellung zu nehmen.

Physio Austria begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Versorgung von Bewohner*innen in Wiener Einrichtungen nach WWPG zeitgemäß weiterzuentwickeln und die Bedeutung einer interprofessionellen Versorgung stärker abzubilden.

Die im vorliegenden Entwurf geplanten Änderungen im Bereich der therapeutischen Versorgung geben jedoch Anlass zu ernsthaften Bedenken, als sie eine Verschlechterung durch die fehlende Verpflichtung zur Sicherstellung der therapeutischen Versorgung durch den Heimträger mit sich bringen würden.

Aus Sicht von Physio Austria darf die Novelle nämlich **zu keiner weiteren Verschlechterung der therapeutischen Versorgung von Bewohner*innen in Pflegeeinrichtungen führen.**
Im Mittelpunkt muss vielmehr die Frage stehen, wie eine **verlässliche, bedarfsgerechte und qualitätsgesicherte therapeutische Basisversorgung** für Bewohner*innen gewährleistet werden kann.

Physio Austria vertritt dabei folgende grundsätzliche Position, dass Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen unabhängig von ihrer individuellen Organisationsfähigkeit und unabhängig davon, ob Angehörige die Organisation übernehmen können, Zugang zu den therapeutischen Leistungen erhalten müssen, die sie aufgrund ihres individuellen Bedarfs benötigen. Die Verantwortung dafür darf nicht auf eine besonders vulnerable Bevölkerungsgruppe verlagert werden.

1) Zur WWPG-DG-Novelle 2026, § 8 – Beibehaltung der „Sicherstellung“ der therapeutischen Versorgung als Verpflichtung des Heimträgers

„Sicherstellen“ muss als Verpflichtung des Heimträgers unverändert erhalten bleiben

Die geltende Fassung des § 8 WWPG-DV verpflichtet den Heimträger, die therapeutische Betreuung entsprechend dem Betreuungsbedarf der Bewohner*innen **sicherzustellen**. Die Betreuung kann dabei durch im Heim tätige Therapeut*innen oder durch die Vermittlung niedergelassener Therapeut*innen erfolgen.

Der vorliegende Entwurf sieht dagegen vor, dass der Heimträger die notwendige therapeutische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung lediglich **„zu ermöglichen“** hat.

Physio Austria lehnt diese Abschwächung der Verpflichtung ab.

Die Änderung von „sicherzustellen“ zu „zu ermöglichen“ ist nicht bloß redaktioneller Natur. Sie verändert die Verantwortung des Heimträgers für die tatsächliche Verfügbarkeit therapeutischer Leistungen. Gerade in Pflegeeinrichtungen ist jedoch sicherzustellen, dass therapeutische Leistungen nicht nur theoretisch erreichbar sind, sondern bei bestehendem Bedarf tatsächlich zur Verfügung stehen.

Durch einen Ersatz der Verpflichtung des Heimträgers zur „Sicherstellung“ durch einen bloßes „Ermöglichen“ könnte die bloße Vermittlung von Kontakten bedeuten.

Besonders kritisch ist die Veränderung durch die vorgeschlagene Neuformulierung des §8 als danach die Verpflichtung des Heimträgers bereits dadurch erfüllt wird, dass die Versorgung lediglich „ermöglicht“ wird, beispielsweise indem Bewohner*innen oder deren Angehörigen eine Liste möglicher Therapeut*innen oder entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden.

Eine Liste von möglicherweise verfügbaren Therapeut*innen ist keine Sicherstellung therapeutischer Versorgung. **Die tatsächliche** Organisation der notwendigen Therapie darf nicht auf Bewohner*innen oder **deren Angehörige übertragen werden.**

Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen vielfach gerade aufgrund erheblicher funktioneller, körperlicher oder kognitiver Einschränkungen auf Unterstützung angewiesen sind.

Von diesen Personen bzw. ihrem sozialen Umfeld zu erwarten, Therapeut*innen zu suchen, Verfügbarkeiten abzuklären, Termine zu koordinieren und die Kontinuität der Versorgung sicherzustellen, widerspricht dem Grundsatz einer bedarfsgerechten Versorgung.

Physio Austria fordert daher eine Klarstellung, dass die Verpflichtung des Heimträgers zur Sicherstellung der therapeutischen Versorgung **nicht durch die bloße Vermittlung von Kontakten erfüllt wird.**

Konkreter Änderungsvorschlag zum Begutachtungsentwurf:

Physio Austria fordert daher, entsprechend dem Recht der Patient*innen gem. § 4 Abs. 2 Z.3 WWPG durch die **unveränderte Beibehaltung der Verpflichtung zur „Sicherstellung“ durch den Heimträger im § 8 in der gegenständlichen Durchführungsverantwortung zum WWPG die Grundlage für die qualitätsvolle tatsächliche physio-/therapeutischen Versorgung bereitzustellen.** Eine Abänderung auf eine bloße Verpflichtung zur „Ermöglichung“ wird als inadäquat abgelehnt.

2) Therapeutische Basisversorgung als gesundheitspolitisches Ziel und gesetzliche Vorgabe durch das WWPG an die WWPG-DV

Physio Austria möchte die Diskussion ausdrücklich über die konkrete Formulierung des § 8 WWPG-DV hinausführen.

Die therapeutische Versorgung von Bewohner*innen stationärer Pflegeeinrichtungen ist aus Sicht von Physio Austria nicht lediglich eine organisatorische Aufgabe des jeweiligen Heimträgers. Sie stellt einen Bestandteil der notwendigen gesundheitlichen Versorgung dieser vulnerablen Menschen dar.

Das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz statuiert bereits heute ausdrücklich (§ 4 Abs.2 Z 3 WWPG) das Recht der Bewohner*innen auf funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen, welches die verbindliche gesetzliche Grundlage für die gegenständliche

Durchführungsverordnung darstellt.

Dies ist dementsprechend sowohl formell als auch inhaltlich die verbindliche Anforderung an die Durchführungsverordnung zum WWPG, die auch der Novelle zu Grunde gelegt werden sollte.

Physio Austria fordert daher die entsprechende Beibehaltung der rechtlichen Grundlage des § 8 im WWPG-DV für eine Verantwortung der Heimträgers für die **verbindliche therapeutische Basisversorgung in Pflegeeinrichtungen**. Dieses Recht der Bewohner*innen muss sich auch in einer tatsächlich verfügbaren Versorgung widerspiegeln.

Physiotherapie ist Teil einer aktivierenden, funktionserhaltenden und auf Selbständigkeit ausgerichteten Basisversorgung in Pflegeeinrichtungen.
Diese soll insbesondere gewährleisten, dass bei entsprechendem individuellem Bedarf eine zeitgerechte und kontinuierliche Versorgung durch die jeweils erforderlichen Gesundheitsberufe möglich ist. Die Physiotherapie nimmt dabei eine besondere Bedeutung ein. Sie trägt wesentlich zum Erhalt von Bewegung, Mobilität und Selbstständigkeit bei und unterstützt Bewohner*innen dabei, vorhandene körperliche Ressourcen möglichst lange zu erhalten.

Eine bedarfsgerechte physiotherapeutische Versorgung kann damit auch dazu beitragen, einer weiteren funktionellen Verschlechterung und einer daraus resultierenden Zunahme des Unterstützungs- und Pflegebedarfs entgegenzuwirken!

Physiotherapie ist daher nicht etwa als bloßes Zusatzangebot zur Pflege zu verstehen.
Dies muss bei der Planung der Versorgungsstrukturen und der dafür erforderlichen Ressourcen entsprechend berücksichtigt werden.

Gesundheitspolitisch fordert Physio Austria darüber hinaus:

- die Integration der therapeutischen Versorgung in die regionale Gesundheitsplanung,
- eine entsprechende Abbildung des therapeutischen Personalbedarfs,
- eine öffentliche Finanzierung der therapeutischen Basisversorgung.

Damit wird deutlich zwischen der **rechtlichen Verpflichtung zur Versorgung** und der **übergeordneten Frage der Finanzierungs- und Versorgungsplanung** unterschieden.

3) Freiberuflicher Bereich muss i.R. der Versorgung ausdrücklich genannt bleiben

Eine öffentlich finanzierte therapeutische Basisversorgung in Pflegeeinrichtungen schließt den **freiberuflichen Bereich** ausdrücklich nicht aus.

Physio Austria spricht sich für ein Versorgungssystem aus, das eine verbindliche Basisversorgung gewährleistet und gleichzeitig den Zugang zu freiberuflich tätigen Therapeut*innen offenhält.

Bewohner*innen sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, ergänzend Therapeut*innen ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen. Damit können zwei Ziele miteinander verbunden werden: **Versorgungssicherheit** durch eine institutionell abgesicherte Basisversorgung wo diese durch Angestellte gewährleistet wird mit der zusätzlichen **Wahlfreiheit für eine ergänzende Versorgung** durch den freiberuflichen Bereich. Die Sicherstellung einer Basisversorgung darf daher keinesfalls als Einschränkung der freien Therapeut*innenwahl verstanden werden.

4) Zur WWPG-DV-Novelle 2026, § 8 – Physio Austria begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Diaetologie in den § 8 WWPG-DV

Physio Austria begrüßt, dass der Entwurf die Diaetologie erstmals ausdrücklich in die Aufzählung der Versorgung durch Gesundheitsberufe aufnimmt. Dies trägt dem Erfordernis einer interprofessionellen Versorgung Rechnung.

Aus Sicht von Physio Austria ist jedoch entscheidend, dass die Erweiterung der Aufzählung des § 8 nicht mit einer gleichzeitigen Abschwächung der tatsächlichen Versorgungsverpflichtung einhergeht.

Nicht allein die Benennung der Versorgung durch den jeweiligen Gesundheitsberuf in der Durchführungsverordnung ist entscheidend, sondern die tatsächliche Möglichkeit der Bewohner*innen, bei entsprechendem Bedarf die jeweilige Leistung in Anspruch nehmen zu können. Diesbezüglich dürfen auch an dieser Stelle betonen - dies wird durch die Beibehaltung der derzeitigen Verpflichtung der Heimträger zur Sicherstellung der Versorgung gem. § 8 WWPG-DV gewährleistet.

5) Zur WWPG-DV-Novelle 2026, §§ 9 und 16 – Abweichungsmöglichkeiten

Physio Austria sieht auch die vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten bei unvorhersehbaren Umständen kritisch.

Wenn von Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Verordnung abgewichen werden kann und dies auch die therapeutische Versorgung sowie die Anforderungen an Therapie,- und Rehabilitationsräume umfasst, müssen jedenfalls klare fachliche Mindeststandards erhalten bleiben.

Eine außergewöhnliche Situation darf nicht unmittelbar ohne Weiteres dazu führen, dass notwendige therapeutische Versorgung vollständig entfällt oder auf ein nicht näher bestimmtes Mindestmaß reduziert wird.

Physio Austria spricht sich daher aus für:

- eine klare Definition der Voraussetzungen für eine Abweichung,
- eine zeitliche Begrenzung,
- eine fachlich definierte Mindestversorgung,
- die Sicherstellung dringend erforderlicher therapeutischer Leistungen und
- die Gewährleistung sicherer Rahmenbedingungen für die Durchführung der Therapie.

Auch in einer Ausnahmesituation muss die Versorgung besonders vulnerabler Bewohner*innen gewährleistet bleiben.

Physio Austria ersucht daher aus den angeführten Gründen, den **Entwurf der Novellierung insbesondere in Hinblick auf die genannte Veränderung des § 8 WWPG-DV**, welcher in derzeitiger Entwurfsfassung mit einer Verschlechterung für die besonders vulnerablen betroffenen Patient*innengruppen verbunden wäre, **zwecks Erreichung der Regelungsziele des der Durchführungsverordnung zu Grunde liegenden Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz (WWPG) entsprechend zu überarbeiten.**

Die **Abkehr von einer Verpflichtung zur Sicherstellung** hin zu einer bloßen Verpflichtung zur **Ermöglichung** therapeutischer Versorgung **stellt aus Sicht von Physio Austria keine geeignete Grundlage für eine bedarfsgerechte Versorgung dar.**

Gerade bei Bewohner*innen von Einrichtungen nach WWPG darf die Frage, **ob notwendige Therapie tatsächlich stattfindet**, nicht davon abhängen, ob die betroffene Person selbst oder ihre Angehörigen in der Lage sind, diese Versorgung zu organisieren während der Heimträger die lediglich „zu ermöglichen" hätte.
Eine bloße Verpflichtung zur (passiven) „Ermöglichung" ist ganz grundsätzlich nicht auf eine verbindliche Zielerreichung ausgerichtet und daher wäre eine derartige Veränderung nicht mit der dieser Durchführungsverordnung zu Grunde liegenden gesetzlich im WWPG (§ 4 Abs. 2 Z. 3) verankerten Verpflichtung des Heimträgers zur (aktiven) „Sicherstellung" zu vereinbaren.
Durch Weitergabe von Kontaktdaten oder eine Liste möglicher Therapeut*innen kann diese Verantwortung nicht erfüllt werden.

Die übergeordnete gesundheitspolitische Verantwortung für diese Versorgung muss in der regionalen Gesundheitsplanung abgebildet werden - therapeutische Leistungen und der dafür erforderliche Personalbedarf müssen entsprechend geplant und öffentlich finanziert werden.
Es ist zwischen der rechtlichen Verpflichtung zur Versorgung und der übergeordneten Frage der Finanzierungs- und Versorgungsplanung zu unterscheiden. Daher sind die Finanzierungs- und Strukturverantwortung als Thema als auch Motivation für Kriterien nicht etwa auf der Ebene WWPG-DV abzuhandeln, sondern vielmehr darüber hinaus im Rahmen der regionalen Gesundheitsplanung entsprechend abzubilden.

Nicht zuletzt kommt der WWPG-DV für die tatsächliche Gewährleistung der Versorgung im Wege der Konkretisierung von Mindestanforderungen an die Verpflichtungen des Heimträgers eine sehr wesentliche (Schutz-) Funktion zu. Dafür ist es aus Sicht von Physio Austria geboten, durch die Beibehaltung der Verpflichtung zur „Sicherstellung" der therapeutischen Versorgung der vulnerablen Patient*innen im § 8 diese Mindestanforderungen als Basis der Versorgung unangetastet zu lassen.
Sie kann hierfür auf ihrer Ebene als Durchführungsverordnung bei ganz konkreter, mit Bedacht gewählter Gestaltung der Mindestkriterien und der Verpflichtungen zu einer Sicherstellung der Versorgung mit basaler physiotherapeutischer Versorgung für diese besonders vulnerable Zielgruppe ganz wesentlich beitragen.

Physio Austria ersucht im Sinne der Gewährleistung der Versorgung der besonders vulnerablen Zielgruppe und darüber hinaus der Versorgungsplanung auch im Sinne einer patient*innen- und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung um Umsetzung unserer Vorschläge.
Für Rückfragen sowie einen weiterführenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Präsidentin